

Amtsblatt

Nr. 16

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG Kindeswohlgefährdung	211
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
B-Plan Nr. 17 "Wiesenbek II", 1. Änderung	212
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Ratssitzung am 17.03.2022	214
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	216
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
Jahresabschluss 2018	219
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
Jahresabschluss 2016	220
<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	221



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 30.03.2022

224

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG hier: Kindeswohlgefährdung

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG -) ist die Prüfungsmitteilung an 7 Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen, und die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Prüfungsmitteilung ist vom 11.03.2022 bis einschließlich 18.03.2022

**im Kreishaus in Göttingen
in Raum 265
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

zu den Servicezeiten einsehbar.

Servicezeiten:

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweis: Aufgrund der pandemisch bedingten Vorgaben, ist der Zutritt zu den Landkreisgebäuden momentan nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Beachtung der 3G-Regel (Geimpfte, Genesene oder Personen mit Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests) möglich. Es gilt die FFP2-Maskenpflicht. Bitte vereinbaren Sie also im Vorfeld einen Termin zur Einsichtnahme in den Prüfbericht unter folgender Telefonnr. 0551/525-2780 oder schreiben Sie an Pietsch@landkreisgoettingen.de.

im Auftrage

gez. Schmiel-Richter

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit ([Bauleitplanung \(badlauterberg.de\)](http://Bauleitplanung(badlauterberg.de))).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Wiesebek II“, 1. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 07. März 2022
wk/hü

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **17. März 2022**, ab **19:00 Uhr** im Rahmen des § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG per Videokonferenztechnik.

Die Zugangsdaten wurden den Mitgliedern des Rates bereits am 03. März 2022 per E-Mail zugesandt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche – konstituierende – Ratssitzung vom 04. November 2021
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 16. Dezember 2021
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße Neu“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa
8. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa
 1. Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“
 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 2026

- Sitzungsdienst -

3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung
4. Durchführung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

9. Erlass einer Katzenschutzverordnung

10. Interessenbekundungsverfahren zum Neubau und gleichzeitigen Betrieb einer Kindertagesstätte in der Kernstadt oder den dazugehörigen Ortsteilen der Stadt Bad Sachsa

11. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);
hier: Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung des Betriebes der IT-Verfahren

12. Entsendung einer städtischen Vertreterin oder eines städtischen Vertreters in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz;
hier: a) Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16. Dezember 2021
b) Bestätigung des Ratsbeschlusses vom 04. November 2021

13. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2021 bis 2025

14. Anträge und Anfragen

15. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Interessierte Einwohner*innen können als Zuhörer*innen auch auf diesem Wege an der Sitzung teilnehmen. Die erforderlichen Zugangsdaten können unter sandra.huebner@bad-sachsa.de angefordert werden. Die Zahl der Teilnehmenden muss ggf. begrenzt werden.

Der Bürgermeister

Gez. Quade

RATE17032022



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.793.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.337.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	78.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.189.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.176.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	458.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.243.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1,40 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000€ pro Produktbudget nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 15.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt auf:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen 1/3 der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	53.000 €
- Hochbaumaßnahmen 1 % der Gesamtaufwendungen	160.000 €
- Tiefbaumaßnahmen 2fache der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	320.000 €

Friedland, 27. Januar 2022

gez. Friedrichs
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

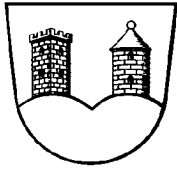
14.03.2022 bis zum 23.03.2022 in Groß Schneen,

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Bönneker Str. 2, Zimmer 18, 37133 Friedland,
zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedland, den 14. 02 2022

gez. Friedrichs
Bürgermeister

L.S.



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

14.03.2022 bis 22.03.2022

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Schließung der Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr bitte ich um telefonische Terminabsprache unter 05592/50121.

Gleichen, 04.03.2022

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2016 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 16.03.2022 bis 25.03.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 08.03.2022

gez.
Kunstin
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	649.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	670.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	625.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	153.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	82.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	761.000 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	707.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollbrandshausen, 25.01.2022

gez. Th. Freiberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wollbrandshausen, 09.03.2022

Gemeinde Wollbrandshausen

gez. Th. Freiberg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt als Videokonferenz
am Mittwoch, den 30.03.2022 um 16.00 Uhr**

(Zugangsdaten werden durch den ZVSN auf Anfrage an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 21.12.2021
- TOP 4: Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 5: Beschluss:
Wirtschaftsplan 2022 - Haushaltssatzung 2022
- TOP 6: Beschluss:
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
- TOP 7: Benennung der Vertreter/innen des Fahrgastbeirates
- TOP 8: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 9: Nächste Termine

Gez. Ralf Buberti,
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung